

- k) Beschäftigungszeiten bei Unternehmen und Einzelpersonen, die von der Deutschen Reichsbahn übernommen wurden, wie zum Beispiel Gepäckträgergemeinschaften;
- l) Beschäftigungszeiten bei fremden Bahnverwaltungen;
- m) Dienstzeiten bei der früheren deutschen Wehrmacht einschließlich Gefangenschaft.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung der Beschäftigungszeiten in vorstehend genannten Einrichtungen, Organen, Institutionen usw., mit Ausnahme der im Abs. 1 Buchstaben i bis l genannten, ist, daß der Beschäftigte unmittelbar von der Deutschen Reichsbahn übertrat. Nach Beendigung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis m muß die Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn sofort wieder aufgenommen werden.

(3) Altersversorgung für Eisenbahner wird in den Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben c, d, f, g, h gezahlt, auch wenn der Beschäftigte bei Eintritt des Versorgungsfalles noch in den genannten Einrichtungen arbeitet.

§ 3

(1) Eisenbahnern, die aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden sind oder ausscheiden, wird bei der Wiedereinstellung die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Zeit auf die Beschäftigungsdauer angerechnet, wenn das Ausscheiden aus nachstehenden Gründen erfolgte:

- a) Ausscheiden wegen Invalidität.
Das Ausscheiden wegen Erreichung der Altersgrenze wird mit Ausscheiden wegen Invalidität gleichgesetzt. Voraussetzung für die Anrechnung der vor dem Ausscheiden zurückgelegten Dienstzeiten ist, daß der Eisenbahner nach dem Wegfall der Invalidenversorgung bzw. -rente sofort in den Dienst der Deutschen Reichsbahn wieder eintritt. Eisenbahner, die vor dem 1. Januar 1956 wegen der Erreichung der Altersgrenze oder Invalidität aus dem Dienst der Deutschen Reichsbahn ausgeschieden sind, erhalten die Altersversorgung für Eisenbahner nur, wenn eine mindestens einjährige Arbeitsleistung nach einem erneuten Dienstantritt bei der Deutschen Reichsbahn nachgewiesen wird. Krankheitstage werden auf die einjährige Arbeitsleistung nicht angerechnet;
- b) Ausscheiden aus dem Dienst der westdeutschen Eisenbahn nach dem 8. Mai 1945;
- c) Ausscheiden wegen des Verdachtes, strafbare Handlungen begangen zu haben, wenn infolge der Inhaftierung eine fristlose Entlassung und im anschließenden Strafverfahren Freispruch erfolgte. Das gleiche gilt, wenn infolge einer Amnestie keine Verurteilung erfolgte;
- d) Ausscheiden wegen Umsiedlung oder Rückführung, wenn unmittelbar danach ein Arbeitsrechtsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn eingegangen wurde oder eine sofortige Bewerbung nachgewiesen werden kann. Die Beschäftigungszeit bei fremden Eisenbahnverwaltungen ist ebenfalls auf die Beschäftigungsdauer anzurechnen.

(2) Eisenbahnern, die infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Betätigung in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 entlassen wurden, wird bei Wiedereinstellung die Zeit der Unterbrechung bis zum 8. Mai 1945 auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

§ 4

(1) Beschäftigte, die unmittelbar nach Beendigung ihres Dienstes bei den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern bzw. des Ministeriums für Staatssicherheit in den Dienst der Deutschen Reichsbahn eintraten oder eintreten, erhalten die bei den vorgenannten Organen zurückgelegte Dienstzeit auf die Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn angerechnet. Dies gilt sowohl für Beschäftigte, die vor ihrem Eintritt in die vorgenannten Organe Eisenbahner waren, als auch für Beschäftigte, die vor ihrem Eintritt in diese Organe noch keine Eisenbahner waren.

(2) Sind bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach den bisher geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 1063) sowie den zu ihr ergangenen Durchführungsbestimmungen und Anweisungen bzw. den Bestimmungen der Altersversorgung für Eisenbahner günstigere Berechnungen der Beschäftigungszeit bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt, so gelten diese personengebunden weiter.

§ 5

(1) Beschäftigten, die durch die Deutsche Reichsbahn vor dem 31. Dezember 1955 entlassen wurden, ist bei Wiedereinstellung die bis zu ihrer Entlassung zurückgelegte Eisenbahndienstzeit auf die Beschäftigungszeit anzurechnen. Für die Gewährung der Altersversorgung für Eisenbahner gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. a sinngemäß.

(2) Wartegeldzeiten der ehemaligen Beamten werden auf die ununterbrochene Beschäftigungszeit nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die nach § 9 der Eisenbahner-Verordnung zu zahlende Treueprämie erhalten Eisenbahner, die eine 10-, 25-, 40- oder 50jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn vollendet haben.

(2) Die Prämie, die Ehrenurkunde und die Medaille für treue Dienste nach § 9 der Eisenbahner-Verordnung sind dem Eisenbahner am Tage der Vollendung der im Abs. 1 genannten Beschäftigungsdauer in würdiger Form auszuhändigen.

(3) Waren Eisenbahner gemäß § 2 Abs. 1 nicht bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt und vollenden sie während dieser Zeit eine der im Abs. 1 genannten Beschäftigungsdauer, so sind ihnen die Prämie, die Ehrenurkunde und die Medaille für treue Dienste erst dann auszuhändigen, wenn sie wieder bei der Deutschen Reichsbahn arbeiten.

§ 7

Die Zugehörigkeit zu der ersten und zweiten Tätigkeitsgruppe gemäß § 10 Abs. 2 der Eisenbahner-Verordnung setzt voraus, daß der Beschäftigte bei einer nachstehend genannten Dienststelle tätig ist oder in den Tabellen Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten zugelassen sind:

- a) Betriebsdienst
Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen.